

Was müssen Besitzer von Aquarien und Gartenteichen beachten, wenn eine Pflanzenart auf der Unionsliste aufgeführt ist?

Alle dort gelisteten Pflanzenarten müssen – im Gegensatz zu gelisteten Heimtieren – umgehend fachgerecht (in der Regel über die Restmülltonne) entsorgt werden. Insbesondere sind Besitz, Verkauf, Weitergabe und Freisetzung verboten.

Was kann ich tun, um eine unbeabsichtigte Freisetzung von Aquarien- und Teichpflanzen bestmöglich zu verhindern?

- Bei einem Wasserwechsel das Wasser aus Aquarien und Gartenteichen nie in natürlichen Gewässern entsorgen (z.B. Teichen, Bächen, Flüssen), sondern immer über das Abwasser in die Kanalisation. Somit kann die unbeabsichtigte Verbreitung durch Samen und Triebe, aber auch von Fischlaich oder Parasiten verhindert werden.
- Verhindern, dass Wasservögel Pflanzen oder deren Bestandteile aufnehmen und in natürliche Gewässer verbreiten.
- Pflanzenreste nicht in der Natur oder im Kompostmüll entsorgen, sondern in einem fest verschlossenen Beutel über den Hausmüll. Somit kann eine unbeabsichtigte Freisetzung von fortpflanzungsfähigen Bestandteilen wie Samen oder Trieben verhindert werden.

Bei der Kultivierung von Wasserpflanzen in Gartenteichen sind folgende Präventionsmaßnahmen sinnvoll:

- Keine gebietsfremden Arten in Teiche einbringen, die einen direkten Zufluss aus einem natürlichen Gewässer haben oder deren Ausfluss in ein natürliches Gewässer mündet.
- Winterharte Arten sowie Arten aus den Subtropen und gemäßigten Breiten besonders beobachten und eine Ausbreitung durch Entfernen verhindern.
- Gartenteiche gegebenenfalls übernetzen, um eine unbeabsichtigte Verbreitung von Fischlaich oder Wasserpflanzen bzw. deren Vermehrungsorgane durch Vögel zu verhindern.

Januar 2024. Der Inhalt dieses Flyers ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung des Flyers ist nur zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet. Wir danken dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Bonn für den fachlichen Austausch.



Karolina Haarnixe (*Cabomba caroliniana*)

Foto: Pixaterria/Adobe Stock



Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*)

Foto: Jones137/Adobe Stock

Die Karolina Haarnixe (*Cabomba caroliniana*) und das Brasilianische Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*) stehen ebenfalls auf der „Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung“.

HERAUSGEBER:

Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA)
Ostendstraße 4
76707 Hambrücken
Tel.: 07255 28 00
gs@bna-ev.de
www.bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF)
Mainzer Str. 10
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 44 75 530
info@zzf.de
www.zzf.de



Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung gebietsfremder und invasiver Arten

Rechtliche Vorgaben und Handlungsempfehlungen für die private Tierhaltung

Aquarienpflanzen



Wasserhyazinthe (*Pontederia crassipes*)



Unionsliste Bundesamt für Naturschutz (BfN)



Was sind invasive Arten?

Die weltweite enge Vernetzung durch Handels-, Verkehrs- und Reiseströme kann dazu führen, dass Tier- und Pflanzenarten absichtlich oder unabsichtlich in neue Regionen verbracht werden. Dort freigesetzt überleben viele Individuen zumeist nicht, dennoch mag es einigen gelingen. In seltenen Fällen können sich diese dann – entsprechende Umweltbedingungen vorausgesetzt – etablieren und Bestandteil des Ökosystems werden. Diese Etablierung ist jedoch von vielfältigen biotischen und abiotischen Voraussetzungen abhängig. Somit weist nicht jede Art in einer bestimmten Region das gleiche Etablierungspotenzial auf.

In der Folge ist es dennoch möglich, dass etablierte gebietsfremde Arten – teils erhebliche – negative Konsequenzen für die einheimische biologische Vielfalt und damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, die (Land-)Wirtschaft oder auch für die Gesundheit von Mensch und Tier haben. Treten solche nachteiligen Folgen durch gebietsfremde Arten auf, spricht man von invasiven Arten.

Welche Rechtsrahmen gibt es im Umgang mit invasiven Arten?

Der Umgang mit invasiven Arten im Naturschutz wird auf europäischer Ebene durch die Verordnung (EU) 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die **Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** einheitlich geregelt. Diese trat am 1. Januar 2015 in Kraft und enthält rechtliche Vorgaben

- zu Prävention/Vorsorge,
- zu Früherkennung und sofortiger Beseitigung,
- zum Management

invasiver gebietsfremder Arten. Dabei steht ein einheitliches und konzertiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedstaaten im Vordergrund. Weitere Regelungen zum Umgang mit gebietsfremden Arten sind durch das Bundesnaturschutzgesetz sowie einige weitere Gesetze festgelegt.



Was regelt die EU-Verordnung konkret?

Unter Berücksichtigung der Vorschläge einer Expertenkommission wird auf EU-Ebene durch gemeinsamen Beschluss der Mitgliedstaaten regelmäßig eine „**Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung**“ (sogenannte Unionsliste) anhand festgelegter Kriterien erstellt (Artikel 5) und regelmäßig erweitert und überprüft.

Die in allen Mitgliedstaaten der EU gültige Unionsliste enthält diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die bestimmten Regelungen und Verboten (Artikel 7, z.B. Haltungs-, Vermehrungs-, Transport- und Freisetzungsverbot) unterworfen sind.

Ein wichtiges Ziel der EU-Verordnung ist die **Prävention der Einführung und Ausbreitung invasiver Arten**. Daher können auch Tier- und Pflanzenarten auf der Unionsliste aufgeführt werden, die bisher im Gebiet der EU noch keine eigenständigen Populationen aufgebaut haben, aber hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung des Klimawandels – in der Lage wären.

Für die vorsätzliche Einbringung und Ausbreitung von invasiven Arten sind verschiedene Regelungen in der EU-Verordnung festgehalten. Für alle Arten auf der Unionsliste gilt insbesondere ein striktes Freisetzungsverbot. Für die **unbeabsichtigte Einführung** und Ausbreitung invasiver Arten sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden (Artikel 13). Zu diesen Maßnahmen zählen u.a. **Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung**.

Welche Rolle spielt die Heimtierhaltung bei der Ausbreitung (invasiver) gebietsfremder Arten?

Viele Tierarten, die in menschlicher Obhut gepflegt und vermehrt werden, stammen ursprünglich nicht aus Europa und sind somit gebietsfremde Arten. Da einige dieser Arten invasiv werden könnten, **muss eine Freisetzung durch geeignete Haltungsstandards und Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden**. Eine vorsätzliche Freisetzung von jeglichen Heimtieren in die Umwelt ist durch §40 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz und durch §3 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes verboten.



Welche Aquarien- oder Zierpflanzen sind aktuell in der Unionsliste aufgeführt?

Derzeit stehen die Karolina Haarnixe (*Cabomba caroliniana*), die Wasserhyazinthe (*Eichhornia crassipes*, heute *Pontederia crassipes*), die Schmalblättrige Wasserpest (*Elodea nuttallii*), der Falsche Wasserfreund (*Gymnocoronis spilanthoides*), der Große Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), die Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*), das Brasilianische Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*), die Muschelblume (*Pistia stratiotes*) und der Schwimmfarn (*Salvinia molesta*) auf der Unionsliste. Die vollständige Unionsliste kann auf der Webseite des Bundesamtes für Naturschutz abgerufen werden.



Schwimmfarn (*Salvinia molesta*)



Muschelblume (*Pistia stratiotes*)